

zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich<sup>264</sup>,

*unter Hinweis* auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten<sup>262</sup>, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

*besorgt* über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

*betonend*, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass einhundertachtzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>265</sup> unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat<sup>266</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>263</sup> und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/85

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/393, Ziff. 8)<sup>267</sup>.

#### **63/85. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/57 vom 5. Dezember 2007,

*mit Befriedigung verweisend* auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>268</sup>, und seines geänderten Artikels I<sup>269</sup> sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>268</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>268</sup> und seiner geänderten Fas-

<sup>264</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article IX“.

<sup>265</sup> Siehe Resolution 50/245.

<sup>266</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 16.

<sup>267</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Jordanien, Niederlande und Schweden.

<sup>268</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

<sup>269</sup> Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

sung<sup>270</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>268</sup>, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>271</sup> und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>272</sup>,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der dritten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

*sowie unter Begrüßung* der Ergebnisse der vom 7. bis 13. November 2007 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2007,

*ferner unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 6. November 2007 in Genf abgehaltenen neunten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 5. November 2007 in Genf abgehaltenen ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>268</sup> und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>272</sup> weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die dritte Überprüfungs-konferenz einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle<sup>273</sup> verabschiedet hat, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der neunten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

6. *begrüßt ferner* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln in allen ihren Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeiten der Gruppe von Regierungssachverständigen, um einen Vorschlag auszuhandeln, wie den humanitären Auswirkungen von Streumunition unter ausgewogener Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen umgehend begegnet werden kann, alles für die schnellstmögliche Aushandlung dieses Vorschlags zu tun und auf der nächsten Tagung der Hohen Vertragsparteien im November 2008 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

8. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen, und die Beschlüsse der ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien, mit denen ein umfassender Rahmen für Informationsaustausch und Zusammenarbeit geschaffen wurde<sup>274</sup>, und begrüßt außerdem die Abhaltung der ersten Sachverständigentagung als einen Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;

9. *stellt mit Zufriedenheit fest*, dass sich im Jahr 2008 das Inkrafttreten des Übereinkommens zum fünfundzwanzigsten Mal und das Inkrafttreten des Geänderten Protokolls II zum zehnten Mal jährt;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die An-

<sup>270</sup> CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 806; LGBL 1998 Nr. 155; öBGBL III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

<sup>271</sup> Ebd., Anhang A. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 827; LGBL 1998 Nr. 98; öBGBL III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

<sup>272</sup> Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang V, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 122; LGBL 2006 Nr. 193; öBGBL III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

<sup>273</sup> Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II), Anhang III.

<sup>274</sup> Siehe CCW/P.V/CONF/2007/1 und Corr.1 und 2.

wendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 10. und 11. November 2008 abzuhaltende zweite Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V, für die am 12. November 2008 abzuhaltende zehnte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und für die am 13. und 14. November 2008 abzuhaltende Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1<sup>269</sup> und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/86

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/394, Ziff. 7)<sup>275</sup>.

#### 63/86. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 62/58 vom 5. Dezember 2007,

*erneut erklärend*, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere

durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem Europa-Mittelmeer-Gipfel am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) verabschiedet wurde,

*ingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

in dieser Hinsicht *erfreut* über die Verabschiedung der gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, „der Barcelona-Prozess: Union für das Mittelmeer“, eingeleitet wurde, und über den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

*in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>276</sup> zu achten,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten

<sup>275</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>276</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.